

ISSN 0946-1671

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 240
September/Oktober 2023

IDUR 
Informationsdienst Umweltrecht e.V.

IDUR im Internet: www.idur.de

Festlegung von Erhaltungszielen und -maßnahmen in Natura 2000-Gebieten

Mit seinem Urteil vom 21.9.2023 hat der EuGH Verstöße gegen EU-Naturschutzrecht bei der Ausweisung und dem Management deutscher Fauna-Flora-Habitat-Schutzgebiete gerügt.

Seite..... 122

Kumulierende Vorhaben setzen keine gemeinsame Einrichtung voraus

Laut EuGH sind für die Feststellung der UVP-Pflicht auch die Auswirkungen solcher Vorhaben und Anlagen kumulierend zu betrachten, die nicht durch gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen verbunden sind. Die deutsche Kumulationsregel des § 10 Abs. 4 UVPG ist daher unionsrechtswidrig.

Seite..... 125

Einschränkung der Verbandsklage bei Landschaftsschutzgebieten in den Alpen EU- rechtswidrig

In einem Urteil vom Januar 2023 hat das BVerwG die Gesetzesregelungen, die Verbandsklagen gegen Landschaftsschutzgebieten-Verordnungen weitgehend ausschließen, in einem Einzelfall für unanwendbar erklärt. Die fehlende Klagemöglichkeit verstößt jedenfalls bei einem

LSG im Geltungsbereich der Alpenkonvention gegen EU-Recht.

Seite..... 126

Konsequenzen des Urteils des BVerwG zur Europarechtswidrigkeit des § 13b BauGB

Mit Urteil vom 18.07.2023 (4 CN 3.22) hatte das BVerwG festgestellt, dass § 13b BauGB unionsrechtswidrig ist und nicht angewendet werden darf. Nun ist die Urteilsbegründung erschienen.

Seite..... 128

Buchbesprechungen

**1. GfU e.V., Dokumentation zur 44. wissen-
schaftlichen Fachtagung der GfU e.V.
Leipzig 2021**

**2. Pröbstl, Anforderungen des Habitat- und
Artenschutzrechts nach Vorhabenzulassung**

Seite.....130

In eigener Sache:

**1. Ankündigung: Neues Recht der Natur –
Sonderheft Nr. 72 – Wassermanagement in
Zeiten des Klimawandels**

2. Leitung der Geschäftsstelle - Minijob

Seite..... 132

Festlegung von Erhaltungszielen und -maßnahmen in Natura 2000-Gebieten

Von Jan Sereda-Weidner

- **EuGH, Urt. v. 21.9.2023 – C-116/22** -

A. Einleitung

Im Jahr 2020 hat die Europäische Kommission in der „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030“ (COM(2020) 380 final) dargelegt, wie sie die Erhaltung der Biodiversität in der Europäischen Union gewährleisten möchte. Darin führt sie aus, „[dass] die EU [...] über Rechtsrahmen, Strategien und Aktionspläne zum Schutz der Natur und zur Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten [verfügt]. Doch bisher ist [...] die Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften unzureichend“ (COM(2020) 380 final, S. 4). „In Bezug auf die FFH- und die Vogelschutzrichtlinie wird [daher] der Schwerpunkt der Durchsetzung auf der **Vollendung des Natura-2000-Netzes** [...] liegen“ (ebenda, S. 19). Als zentrale Verpflichtungen sieht die Kommission die „wirksame Bewirtschaftung aller Schutzgebiete, [die] Festlegung klarer Erhaltungsziele und -maßnahmen und [die] angemessene Überwachung dieser Gebiete“ (ebd., S. 6).

In Umsetzung ihrer Naturschutzpolitik hat die Kommission in den vergangenen Jahren mehrere Vertragsverletzungsverfahren – u.a. auch gegen die Bundesrepublik Deutschland – eingeleitet, die sich alle auf Verletzungen von Pflichten aus der Habitatrichtlinie (im Folgenden auch „FFH-RL“ oder einfach „RL“) stützen. Die Kommission rügte in diesen Verfahren die unterlassene Ausweisung von Schutzgebieten sowie die unterlassene Festlegung von Erhaltungszielen (jeweils nach Art. 4 Abs. 4 RL) und das Fehlen von Erhaltungsmaßnahmen (Art. 6 Abs. 1 RL, siehe zum Ganzen Generalanwältin Čapeta, Schlussanträge v. 20.4.2023, Kommission/Deutschland, C-116/22, ECLI:EU:C:2023:317 Rn. 3 ff., Schlussanträge v. 9.2.2023, Kommission/Irland, C-444/21, ECLI:EU:C:2023:90 Rn. 4 ff.). Mit seinem Urteil vom 21.9.2023 hat der EuGH nun

Pflichtverletzungen gegen Art. 4 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 1 der FFH-RL festgestellt.

B. Sachverhalt

Am 25. Januar 2014 verstrich für die Bundesrepublik die Frist zur Ausweisung von Schutzgebieten sowie zur Festlegung von Erhaltungszielen und Prioritäten (EuGH, Urt. v. 21.9.2023, Kommission/Deutschland, C-116/22, ECLI:EU:C:2023:687 Rn. 12). Nachdem die Kommission bereits im Juni 2012 bei der Bundesrepublik den aktuellen Stand der Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus der FFH-RL angefragt hatte, sendete die Kommission im Februar 2014 ein zweites Schreiben. Deutschland übermittelte die angeforderten Informationen im Juni 2014 (EuGH, a.a.O., Rn. 13).

In zwei Mahnschrieben aus den Jahren 2015 und 2019 sowie in ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 13. Februar 2020 machte die Kommission Verstöße gegen Art. 4 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 1 FFH-RL wegen unterlassener Ausweisung von Schutzgebieten sowie unterlassener und fehlerhafter Festlegung von Erhaltungszielen und Erhaltungsmaßnahmen geltend. Die Kommission setzte Deutschland eine Frist zur Beantwortung der Stellungnahme bis zum 13. Juni 2020 (EuGH, a.a.O., Rn. 13 ff.).

Am 12. Juni 2020 teilte die Bundesrepublik der Kommission mit, dass von den ursprünglichen 129 Gebieten nur noch 88 nicht als besondere Schutzgebiete ausgewiesen und ohne Erhaltungsziele waren. Allerdings seien in 737 Gebieten nach wie vor keine Erhaltungsmaßnahmen festgelegt. Im Übrigen teile sie nicht die Auffassung der Kommission, dass die in der Bundesrepublik festgelegten Erhaltungsziele zu allgemein und daher fehlerhaft seien. Daraufhin erhob die Kommission am 18. Februar 2022 Klage beim EuGH (EuGH, a.a.O., Rn. 13 ff.).

C. Die drei Rügen der Kommission und die Entscheidung des EuGH

Mit ihrer ersten Rüge machte die Kommission einen Verstoß gegen Art. 4 Abs. 4 der FFH-RL geltend: Deutschland habe 88 Gebiete, die auf der

Liste mit Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgeführt sind, nicht als besondere Schutzgebiete ausgewiesen (EuGH, a.a.O., Rn. 22). Deutschland stimmte der Kommission zwar zu, dass die 88 Gebiete nicht als besondere Schutzgebiete ausgewiesen sind, war aber der Auffassung, seiner Verpflichtung dennoch nachgekommen zu sein. Denn nach den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) findet das Schutzregime der FFH-RL bereits mit der Aufnahme in die Liste Anwendung, und nicht erst zum Zeitpunkt der Ausweisung (EuGH, a.a.O., Rn. 25).¹ Der EuGH folgt der Argumentation der Bundesrepublik allerdings nicht. Denn das BNatSchG setze das Schutzregime nicht vollständig um. So fehlten die Verpflichtungen zur Festlegung von Erhaltungszielen (Art. 4 Abs. 4 FFH-RL) und Erhaltungsmaßnahmen (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL; EuGH, a.a.O., Rn. 35 ff.). Folglich habe Deutschland seine Pflicht aus Art. 4 Abs. 4 FFH-RL zur Ausweisung der 88 Schutzgebiete nicht erfüllt.

Die zweite Rüge der Kommission betraf erneut einen Verstoß gegen Art. 4 Abs. 4 FFH-RL. Die Rüge besteht aus zwei Teilen. Erstens machte die Kommission geltend, dass Deutschland für die 88 Gebiete, keine Erhaltungsziele festgelegt habe (EuGH, a.a.O., Rn. 39). Zweitens habe Deutschland für die bereits ausgewiesenen 4606 besonderen Schutzgebiete fehlerhafte Erhaltungsziele festgelegt. Die Brüsseler Behörde machte insgesamt drei Fehler bei der Festlegung der Erhaltungsziele geltend: erstens das Fehlen quantitativer und messbarer Elemente, zweitens fehle eine Unterscheidung zwischen „Wiederherstellung“ und „Erhaltung“, drittens hätten die Erhaltungsziele Dritten gegenüber keine rechtliche Wirkung (EuGH, a.a.O., Rn. 39).

Der EuGH stellt im Ergebnis lediglich einen Verstoß gegen Art. 4 Abs. 4 FFH-RL fest, soweit Deutschland für 88 Gebiete keine Erhaltungsziele festgelegt hatte. Verstöße gegen Art. 4 Abs. 4

FFH-RL wegen fehlerhaft festgelegter Erhaltungsziele erkannte er nicht.

Mit ihrer dritten und letzten Rüge machte die Kommission einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 FFH-RL geltend. Zum einen habe Deutschland für 737 der besonderen Schutzgebiete keine Erhaltungsmaßnahmen festgelegt. Zum anderen seien die bereits festgelegten Erhaltungsmaßnahmen fehlerhaft, da sie wie in der zweiten Rüge dargelegt, auf zu allgemeinen Erhaltungszielen beruhten (EuGH, a.a.O., Rn. 138 f.). Da die Bundesrepublik die unterlassene Festlegung von Erhaltungszielen für 737 der besonderen Schutzgebiete nicht bestritt, stellte der EuGH zunächst einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 FFH-RL fest (EuGH, a.a.O., Rn. 148). Hingegen verneinte der EuGH einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 FFH-RL. Denn die Kommission konnte nicht ausreichend darlegen, dass die Festlegung der Erhaltungsziele gegen Art. 4 Abs. 4 FFH-RL verstieß (EuGH, a.a.O., Rn. 145 ff.).

D. Folgen für Deutschland

Hinsichtlich der ersten Rüge zeigt sich ein wiederholtes Muster in Vertragsverletzungsverfahren betreffend die Habitatrichtlinie: Die Kommission rügt die unterlassene Ausweisung von Gebieten, die in die Liste mit Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen sind, während die Mitgliedstaaten ihre Pflicht als erfüllt ansehen, da die nationalen Schutzvorschriften bereits mit der Aufnahme in die Liste anwendbar seien. Der EuGH ist dieser Argumentation bereits in zwei Entscheidungen nicht gefolgt (EuGH, Urt. v. 29.6.2023, Kommission/Irland, C-444/21, ECLI:EU:C:2023:524; Urt. v. 5.9.2019, Kommission/Portugal, C-290/18, ECLI:EU:C:2019:669). Mit der aktuellen Entscheidung gegen Deutschland hat sich die Rechtsprechung des EuGH nun weiter verfestigt. Deutschland hat also die noch fehlenden Gebiete als Schutzgebiete auszuweisen. Wobei sich aus dem

¹ Allerdings erließ die Kommission für jede der neunbiogeografischen Regionen in der Union eine gesonderte Liste in Form eines Beschlusses oder einer Entscheidung.

Klagevorbringen Deutschlands ergibt, dass von den ursprünglich 88 Gebieten nur noch fünf nicht ausgewiesen sind (EuGH, Urt. v. 21.9.2023, Kommission/Deutschland, C-116/22, ECLI:EU:C:2023:687 Rn. 28).

Die zweite Rüge betraf zum einen die unterlassene und zum anderen die fehlerhafte Festlegung von Erhaltungszielen. Die Pflicht zur Festlegung von Erhaltungszielen ist in der Richtlinie nicht ausdrücklich geregelt, der EuGH hat in anderen Verfahren aber festgestellt, dass sich diese aus dem systematischen Zusammenhang sowie dem Sinn und Zweck von Art. 4 Abs. 4 FFH-RL ergibt. Nach dem EuGH sind Erhaltungsziele so schnell wie möglich festzulegen, spätestens aber binnen sechs Jahre nachdem das Gebiet als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bezeichnet wurde (EuGH, Urt. v. 29.6.2023, Kommission/Irland, C-444/21, ECLI:EU:C:2023:524, Rn. 64 f.; Urt. v. 17.12.2020, Kommission/Griechenland, C-849/19, ECLI:EU:C:2020:1047, Rn. 46 ff.). Deutschland hat die unterlassene Festlegung von Erhaltungszielen nicht bestritten, daher stellte der EuGH einen Verstoß gegen Art. 4 Abs. 4 FFH-RL fest. Die Bundesrepublik ist demnach verpflichtet, für die 88 Gebiete, die bereits Gegenstand der ersten Rüge gewesen sind, auch Erhaltungsziele festzulegen.

Der zweite Teil der zweiten Rüge bezieht sich auf die fehlerhafte Festlegung von Erhaltungszielen. Zur Festlegung dieser Ziele hat sich der EuGH bereits in Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland und Irland geäußert. Er hob hervor, dass „nur spezifische und konkrete Ziele Erhaltungsziele im Sinne der Habitatrichtlinie [sind]“ (EuGH, Urt. v. 29.6.2023, Kommission/Irland, C-444/21, ECLI:EU:C:2023:524, Rn. 66; Urteil v. 17.12.2020, Kommission/Griechenland, C-849/19, ECLI:EU:C:2020:1047, Rn. 59).² Diese Anforderungen hat der EuGH im vorliegenden Verfahren dahingehend ergänzt, dass die Erhaltungsziele „die Überprüfung ermöglichen

[müssen], ob mit den auf ihnen beruhenden Erhaltungsmaßnahmen der gewünschte Erhaltungszustand des betreffenden Gebietes erreicht werden kann“ (EuGH, Urt. v. 21.9.2023, Kommission/Deutschland, C-116/22, ECLI:EU:C:2023:687 Rn. 116). Der EuGH wies allerdings die Auffassung der Kommission zurück, nach der Erhaltungsziele stets quantifizierbare und messbare Elemente enthalten müssten, bei ihrer Festlegung zwischen „Wiederherstellung“ und „Erhaltung“ zu unterscheiden sei sowie die Erhaltungsziele Dritte rechtlich binden müssten (EuGH, a.a.O., Rn. 116, 130, 134). Da die Kommission den Verstoß gegen Art. 4 Abs. 4 FFH-RL nicht ausreichend darlegen konnte, entschied der EuGH nicht über die Frage, ob die Erhaltungsziele in der Bundesrepublik „spezifisch und konkret“ sind. Aus der Entscheidung ergeben sich für Deutschland folglich keine unmittelbaren Pflichten zur Änderung der Erhaltungsziele.

Auch die dritte Rüge der Kommission bestand aus zwei Teilen. Zum einen habe Deutschland in 737 Gebieten keine Erhaltungsmaßnahmen und in den restlichen Gebieten seien fehlerhafte Erhaltungsmaßnahmen festgelegt, da sie auf fehlerhaften Erhaltungszielen beruhten. Deutschland hat im Verfahren nicht bestritten, dass in 737 Gebieten keine Erhaltungsmaßnahmen erlassen wurden. Folglich stellte der EuGH einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 FFH-RL fest, sodass Deutschland nun verpflichtet ist, Erhaltungsmaßnahmen für diese Gebiete festzulegen.

Den zweiten Teil der dritten Rüge wies der EuGH zurück, da die Kommission schon in der zweiten Rüge nicht ausreichend darlegen konnte, dass die Erhaltungsziele fehlerhaft sind. Folglich ergibt sich aus der Entscheidung auch keine unmittelbare Verpflichtung, die bereits erlassenen Erhaltungsmaßnahmen abzuändern.

² Aus diesen beiden Entscheidungen ergeben sich aber kaum Konkretisierungen: Aus dem Sachverhalt im Verfahren gegen Irland geht nicht ausdrücklich hervor, ob sich die Rüge der Kommission auf eine unterlassene oder fehlerhafte Festlegung von Erhaltungszielen bezieht (EuGH, Urt. v. 29.6.2023, Kommission/Irland, C-444/21, ECLI:EU:C:2023:524; GAin Čapeta, Schlussanträge v. 9.2.2023,

Kommission/Irland, C-444/21, ECLI:EU:C:2023:90). Die Entscheidung gegen Griechenland ist derzeit noch nicht in deutscher Sprache verfügbar. Sie erging ohne Schlussanträge. Aus ihr ergibt sich aber, dass Griechenland überwiegend überhaupt keine Erhaltungsziele festgelegt hatte (EuGH, Urt. v. 17.12.2020, Kommission/Griechenland, C-849/19, ECLI:EU:C:2020:1047 Rn. 57 ff.).

Fazit

Das vorliegende Vertragsverletzungsverfahren ist hinsichtlich der Durchsetzung des europäischen Naturschutzrechts in Deutschland zu begrüßen: Waren 2020 noch 88 Gebiete nicht als besondere Schutzgebiete ausgewiesen, sind es zum Zeitpunkt des Verfahrens nur noch fünf gewesen. Gleiches gilt für die fehlende Festlegung von Erhaltungszielen in diesen Gebieten. Zudem hat der EuGH für 737 Gebiete die Pflicht Deutschlands festgestellt, nun Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Leider hat die Entscheidung aber keine weitere Klärung gebracht, wie Erhaltungsziele „spezifisch und konkret“ festzulegen sind. Zumindest erkennt der EuGH an, dass „messbare und quantifizierbare Elemente“ von den Mitgliedstaaten bei der Festlegung zu prüfen sind.

**Kumulierende Vorhaben setzen keine
gemeinsame Einrichtung voraus**

Von Felicia Petersen, Frankfurt a.M.

- EuGH, Beschl. v. 28.02.2023 – C-596/22 -

Im Ausgangsverfahren vor dem Verwaltungsgericht Minden (VG) wandte sich ein Kläger gegen den Bauvorbescheid zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Stalls für Mastgeflügel mit einer Kapazität von fast 30.000 Tieren. Die Anlage wurde in der Nachbarschaft von zwei bereits bestehenden Ställen errichtet, die allerdings nicht mit dem neu geplanten Stall verbunden sein sollten. Des Weiteren wurden die Ställe eigentumsrechtlich zwischen Vater und Sohn aufgeteilt und alle Stallgrößen so gewählt, dass sie einzeln jeweils knapp unter den Schwellenwerten des Anhangs I Nr. 7.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) liegen.

Nun wollte das VG vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) wissen, ob die Pflicht zur Prüfung der gemeinsamen Auswirkungen einer geplanten Anlage und anderer Anlagen (Kumulation) auf solche Fälle beschränkt sei, in denen diese mit

gemeinsamen Einrichtungen verbunden sind. Denn in § 10 Abs. 4 UVPG werden kumulierende Vorhaben dahingehend eng definiert, dass sie funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sowie mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein müssen.

§ 10 UVPG / UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben

(1) Für kumulierende Vorhaben besteht die UVP-Pflicht, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6 erreichen oder überschreiten. [...]

(4) Kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein. [...]

Der EuGH verneinte dies und stellte klar, dass die UVP-Richtlinie keine derartige Beschränkung des Kreises kumulierender Vorhaben vorsehe und diese auch nicht mit dem ausgedehnten Anwendungsbereich und dem sehr weitreichenden Zweck der UVP-Richtlinie vereinbar sei. Einzubeziehende Projekte und Tätigkeiten müssen weder gleichartig noch mit gemeinsamen Einrichtungen verbunden sein.

Darüber hinaus stellte das vorlegende Gericht die Frage, ob es ausreichend sei, für Projekte, die nur gemeinsam mit anderen Projekten den Schwellenwert für die UVP-Pflicht erreichen, lediglich eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese Frage bejahte der EuGH. Der Gerichtshof betonte jedoch, dass

hierbei auch kumulative Auswirkungen zu berücksichtigen sein können, um eine Umgehung der Unionsregelung durch eine Aufsplitterung von Projekten zu verhindern, die zusammengenommen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Der Umstand, dass ein Vorhaben den Schwellenwert für die UVP-Pflicht in Verbindung mit anderen Projekten erreiche, sei ein Indiz dafür, dass bei diesem Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Aufgrund der fehlenden Richtlinienkonformität kann § 10 Abs. 4 UVPG in seiner derzeitigen Fassung nicht mehr von den deutschen Behörden und Projektträgern zugrunde gelegt werden. Vielmehr gilt die vom EuGH vorgegebene weite Auslegung des Begriffs „kumulierender Projekte“, bis der deutsche Gesetzgeber eine neue richtlinienkonforme Definition im UVPG normiert.

EU-Recht zu kumulierenden Vorhaben:

Gem. Art. 4 Abs. 3 der UVP-Richtlinie (2011/92/EU) sind bei der Einzelfalluntersuchung oder der Festlegung von Schwellenwerten bzw. Kriterien im Sinne des Absatzes 2 die relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III zu berücksichtigen. Nach Anhang III Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 Buchstabe g ist auch die Kumulierung mit anderen bestehenden und/oder genehmigten Projekten und Tätigkeiten sowie deren Auswirkungen mit zu berücksichtigen.

Einschränkung der Verbandsklage bei Landschaftsschutzgebieten in den Alpen EU-rechtswidrig

Von Dr. Thomas Ormond, Frankfurt a.M.

- BVerwG, Urt. v. 26.1.2023 – 10 CN 1.23 -

1. Sachverhalt und Verfahrensgeschichte

Im Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) ging es um die Verordnung des Landkreises Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Inntal Süd“ aus dem Jahr 2013. Mit Inkrafttreten der Verordnung traten frühere Verordnungen über Schutzgebiete

aus den Jahren 1952 und 1977 teilweise oder vollständig außer Kraft. Das bisherige LSG, in dem auch ein Natura-2000-Gebiet liegt, wurde damit um 650 Hektar auf noch etwa 4.000 ha verkleinert. Hiergegen erhob der Bund Naturschutz (BN), der bayerische Landesverband des BUND, Normenkontrollklage vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof. Der BayVGH wies den Antrag jedoch mit Urteil vom 25.4.2018 (Az. 14 N 14.878) ab, vor allem mit dem Argument, dass die (Teil-)Aufhebung einer LSG-Verordnung nicht zu den im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) genannten Klagegegenständen einer Verbandsklage gehöre, weil sie weder eine Zulassungsentscheidung im Sinne von § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) noch eine Entscheidung über die Annahme von Plänen oder Programmen im Sinne des § 2 Abs. 7 UVPG sei. Auch das bayerische Landesrecht eröffne keinen Weg zu einer Verbandsklage.

Der BN hielt diese Entscheidung für EU-rechtswidrig, insbesondere weil bei richtiger Auslegung des UmwRG doch eine Strategische Umweltprüfung (SUP) für die LSG-Verordnung erforderlich und der Verband damit klagebefugt gewesen sei, und legte Revision beim BVerwG ein. Mit Beschluss vom 4. Mai 2020 (Az. 4 CN 4.18) setzte der ursprünglich zuständige 4. Senat des Gerichts das Verfahren aus und bat den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) um Vorabentscheidung über mehrere Fragen zur Auslegung der Richtlinie 2001/42/EG („SUP-Richtlinie“). Das BVerwG wollte konkret wissen, ob eine nationale Maßnahme zum Schutz von Natur und Landschaft (wie eben eine LSG-Verordnung), die zu diesem Zweck allgemeine Verbotstatbestände und Erlaubnispflichten aufstellt, ohne hinreichend detaillierte Regelungen über den Inhalt, die Ausarbeitung und die Durchführung von in der UVP-Richtlinie aufgeführten Projekten vorzusehen, in den Geltungsbereich von Art. 3 Abs. 2 Buchst. a und Art. 3 Abs. 4 der SUP-Richtlinie fallen. Der EuGH verneinte beide Fragen mit Urteil vom 22. Februar 2022 (Az.C-300/20) und legte darin die

Tatbestände dieser Richtlinie eng aus, mit der Folge, dass eine Strategische Umweltprüfung für LSG-Verordnungen und ihre Änderung oder Aufhebung weiterhin grundsätzlich nicht notwendig ist.

2. Keine Umweltprüfungspflicht – und trotzdem Klagebefugnis

Das nun fortgesetzte Revisionsverfahren endete trotzdem mit einem Erfolg für den BN. Zwar unterlag die LSG-Verordnung keiner Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung. Doch die daraus nach dem Wortlaut von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG folgende Konsequenz, dass es an einer Verbandsklagebefugnis fehlt, wurde im vorliegenden Fall vom BVerwG beanstandet. In seinem Urteil vom 26. Januar 2023 (Az. 10 CN 1.23) kam das Gericht vielmehr zum Ergebnis, dass der Anwendungsvorrang des Unionsumweltrechts dazu zwingt, die Tatbestandsvoraussetzung des UmwRG unangewendet zu lassen. Den Grund dafür sehen die Bundesrichter in der Alpenkonvention (Übereinkommen zum Schutz der Alpen) von 1991 und dem dazu 1994 beschlossenen Durchführungsprotokoll im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (ProtNatSch). Die Konvention und das Protokoll wurden nicht nur von den Alpenanrainerstaaten, sondern auch von der Europäischen Gemeinschaft selbst unterzeichnet und ratifiziert und sind seitdem verbindlicher Teil des Unionsrechts.

In Art. 11 Abs. 1 ProtNatSch heißt es wörtlich:

(1) „Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.“

Diese Pflicht verknüpft das Gericht mit Art. 51 Abs. 1 Satz 1 der EU-Grundrechtscharta (GRCh), den Naturschutz-Zielen aus Art. 2 Abs. 2 Buchst. f der

Alpenkonvention und mit Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention. Die letztgenannte Vorschrift in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 GRCh – so die klare Feststellung des BVerwG – verpflichtet die EU-Mitgliedsstaaten dazu, „einen wirksamen gerichtlichen Schutz der durch das Recht der Union garantierten Rechte, insbesondere der Vorschriften des Umweltrechts, zu gewährleisten“.

Für einen solchen effektiven und angemessenen Rechtsschutz sei es nicht ausreichend, den klagenden Verband auf die Möglichkeit der Anfechtung einzelner nach der „Inntal Süd“-Verordnung erteilter Erlaubnisse zu verweisen, um in diesem Rahmen die Schutzgebietsausweisung inzident auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen. In diesem Zusammenhang verweisen die Richter auch auf den Bericht des *Compliance Committee* der Aarhus-Konvention, der schon im Juli 2017 zum gleichen Ergebnis gekommen ist. Auch wenn die Effektivität einer Inzidentkontrolle an sich offengelassen wird, bestehe diese Kontrollmöglichkeit jedenfalls nicht bei erlaubnisfreien Tätigkeiten im LSG, und durch die Verkleinerung des LSG entfielen die Verbote und Genehmigungspflichten in dem nun nicht mehr geschützten Gebietsteil, ohne dass Umweltverbände hiergegen noch klagen könnten. Daher müsse, um effektiven Rechtsschutz zu ermöglichen, die Bindung der Verbandsklagebefugnis an die SUP-Pflicht von Plänen und Programmen unangewendet gelassen werden.

3. Folgen für das weitere Verfahren

Das BVerwG hat das Verfahren wegen nicht ausreichender Tatsachenfeststellungen an den BayVGH zurückverwiesen. Dabei geben die Revisionsrichter dem Normenkontrollgericht mehrere zu beachtende Maßgaben auf den Weg: Zum einen müsse nicht nur der für die Zulässigkeit geltende § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG als Tatbestandsvoraussetzung unangewendet bleiben, sondern auch sein die Begründetheit von Klagen betreffendes Gegenstück, nämlich § 2 Abs. 4 Satz 2 UmwRG, wonach im konkreten Fall eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung

im Sinne von § 2 Abs. 10 UVPG bestehen muss. Zum anderen habe der VGH davon auszugehen, dass Art. 11 Abs. 1 ProtNatSch unmittelbar anwendbar sei und zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Änderung einer LSG-Verordnung die Durchführung einer Interessenabwägung verlange.

Rechtsanwalt Remo Klinger hat in seiner Urteilsanmerkung (ZUR 2023, S. 422) gefordert, das UmwRG zu novellieren und die beanstandeten Hürden für Verbandsklagen ersatzlos zu streichen. Dem ist beizupflichten. Der deutsche Gesetzgeber hat hier, wieder einmal, unnötig komplizierte und spitzfindige Regelungen getroffen, die für die Umsetzung des europäischen Umweltrechts nicht hilfreich sind.

Konsequenzen des Urteils des BVerwG zur Europarechtswidrigkeit des § 13b BauGB

Von RA Dirk Teßmer, Frankfurt a.M.³

- BVerwG, Ur. v. 18.7.2023 – 4 CN 3.22 -

Mit Urteil vom 18.07.2023 (4 CN 3.22) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) festgestellt, dass § 13b BauGB unionsrechtswidrig ist und nicht angewendet werden darf.⁴ Hierüber wurde im Recht der Natur Schnellbrief Nr. 239 auf Grundlage der Beobachtungen der mündlichen Verhandlung sowie der Pressemitteilung des BVerwG berichtet. Inzwischen liegt die schriftliche Urteilsbegründung⁵ vor und es sind erste Reaktionen aus Verwaltung und kommunalen Verbänden bekannt. Die weiteren Erkenntnisse aus der Begründung sowie Lösungsansätze für die Verfahren in Deutschland, die von der Europarechtswidrigkeit der Vorschrift betroffen sind, werden im Folgenden besprochen.

Für bestimmte Bebauungspläne zur Überplanung von Außenbereichsflächen⁶ erlaubte der Gesetzgeber die Aufstellung in einem beschleunigten Verfahren, in dem insbesondere der Verzicht auf eine Umweltprüfung, einen Umweltbericht und einen Ausgleich der mit der Realisierung verbundenen Eingriffe gestattet wurde. Auf einen Normenkontrollantrag des BUND Baden-Württemberg stellt das BVerwG mit dem o.g. Urteil fest, dass § 13b BauGB aufgrund des Verstoßes gegen Vorgaben aus der SUP-Richtlinie⁷ gegen zwingend zu beachtende Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts verstößt und unter Anwendung der Vorschrift als Satzung beschlossene Bebauungspläne mithin rechtswidrig sind. Die § 13b BauGB betreffenden Aussagen des BVerwG sind von genereller Gültigkeit und daher auf sämtliche unter Anwendung dieser Vorschrift beschlossenen Bebauungspläne übertragbar.

(1) Bebauungspläne dürfen nicht ohne Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und Umweltbericht (§ 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB) erlassen werden. § 13b BauGB ist unionsrechtswidrig und deswegen nicht anwendbar, weil er die Überplanung von Außenbereichsflächen auf der Grundlage einer unzulässigen Typisierung ohne Umweltprüfung zulässt.⁸ Da eine (grds. vorrangige) unionsrechtskonforme Auslegung des § 13b BauGB hier nicht möglich ist⁹, führt eine Anwendung der Vorschrift unmittelbar zur Rechtswidrigkeit von auf deren Grundlage erlassenen Bebauungsplänen. Wenn die Durchführung einer Umweltprüfung i.S.v. § 2 Abs. 4 BauGB und/oder die Erstellung eines Umweltberichts (§ 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB) und/oder dessen öffentliche Auslegung als Teil der Begründung (§ 2a Satz 3, § 3 Abs. 2 Satz 1, § 9 Abs. 8 BauGB) unterlassen wurde, kommt es

³ Rechtsanwalt Dirk Teßmer hat den BUND Baden-Württemberg in dem Rechtsstreit vertreten. Der Beitrag knüpft an die erste Urteilsbesprechung im RdN Schnellbrief Nr. 239 an.

⁴ <https://www.bverwg.de/pm/2023/59>

⁵ <https://www.bverwg.de/180723U4CN3.22.0>

⁶ Siehe https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_13b.html [Stand Oktober 2023].

⁷ EU-Richtlinie 2001/42 EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen (strategische Umweltprüfung);

<https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/assessment-of-the-certain-effects-of-plans-and-programmes-on-the-environment-sea.html>.

⁸ Dies wird in Rn. 8 ff. der Urteilsbegründung eingehend erläutert.

⁹ Rn. 17: „Es ist nicht Sache des Senats, eine eindeutige gesetzliche Regelung *contra legem* durch eine anderslautende zu ersetzen, um das gesetzgeberische Ziel einer Verfahrenserleichterung zu verwirklichen“.

insofern nicht auf weitere Einzelheiten des konkreten Bebauungsplanverfahrens an.

(2) Das BVerwG stellt weiterhin klar¹⁰, dass wegen der Unanwendbarkeit des § 13b BauGB auch die weiteren Verfahrensbeschleunigungen und somit auch der Verzicht auf eine Eingriffs-Ausgleichsplanung nicht anwendbar sind.

(3) In der Diskussion stehen nun insbesondere folgende Fragen, die das BVerwG aufgrund des von ihm entschiedenen Falles (noch) nicht zu behandeln hatte:

- *Sind die sich aus der Anwendung des § 13b BauGB folgenden Mängel nur im Falle einer Rüge binnen Jahresfrist (§ 215 BauGB) beachtlich?*

Dies wird in einer aktuellen Eilverfahrens-Entscheidung des VG Stuttgart¹¹ so gesehen, ist aus hiesiger Sicht aber nicht haltbar, denn die §§ 214, 215 BauGB beziehen sich auf eine „Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB“ und die Europarechtswidrigkeit des § 13b BauGB bzw. dessen Anwendung kann nicht als ein solcher Fehler eingestuft werden. Zudem spricht die zu § 13a BauGB ergangene Rechtsprechung des EuGH¹² dagegen, die Relevanz eines Verstoßes gegen EU-rechtliche Vorgaben von der Wahrung einer nationalen Rügefrist abhängig zu machen. Allerdings gilt die Jahresfrist zur Erhebung einer Normenkontrollklage; nach deren Ablauf ist ein Bebauungsplan nicht mehr unmittelbar angreifbar.

- *Dürfen auf Grundlage von § 13b-Bebauungsplänen noch Genehmigungen erteilt und Eingriffsmaßnahmen durchgeführt werden?*

Nach der hier vertretenen Auffassung ist dies – unabhängig von einer binnen Jahresfrist eingereichten Rüge – erst bei Nachholung der unterlassenen umweltbezogenen Prüfungen und Berichte sowie der Ausgleichsplanung und deren

Offenlegung sowie in Abhängigkeit von der dann erforderlichen erneuten Beschlussfassung möglich. Dennoch erteilte Genehmigungen bzw. genehmigungslos durchgeführte Maßnahmen können nach allgemeinen Regelungen ggf. einer gerichtlichen Kontrolle unterzogen werden. Die Frage der Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans und der Fehlerbeachtlichkeit stellt sich dann bei der inzidenten Überprüfung des Bebauungsplans.

- *Müssen bereits erteilte Baugenehmigungen zurückgenommen oder gar bereits gebaute Häuser abgerissen werden?*

Wenn beim Bauherrn ein schutzwürdiges Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit der ihm erteilten Genehmigung bzw. deren mangelnden Erforderlichkeit bestand und sich die bei ihm eintretenden Nachteile im Falle einer Rücknahme bzw. Folgenbeseitigung als unverhältnismäßig erweisen, wird dies nicht zu veranlassen sein. In anderen Fällen kann ggf. ein Amtshaftungsanspruch der Gemeinde bestehen.

- *Können rechtswidrig nach § 13b BauGB aufgestellte / beschlossene Bebauungspläne in ein Verfahren nach § 13a BauGB überführt werden und der Fehler so folgenlos werden?*

Dies ist nach hiesiger Auffassung nicht möglich, da hierdurch die europarechtlichen Vorgaben unterlaufen würden. Für das Heilungsverfahren ist nicht von einer zwischenzeitlich (rechtswidrig) eingetretenen Situation auszugehen, sondern von dem Planungsvorhaben, das eine im Außenbereich gelegenen Fläche betrifft.

Über die weitere Entwicklung wird im RdN-Schnellbrief berichtet werden.

¹⁰ Siehe Rn. 18 der Urteilsgründe.

¹¹ Beschluss vom 12.10.2023 (2 K 4527/23); nicht rechtskräftig, Beschwerde beim VGH Mannheim anhängig.

¹² Urteil vom 18.04.2013 (C-463/11), siehe dort Rn. 44.

Buchbesprechungen

1. Gesellschaft für Umweltrecht e. V., Dokumentation zur 44. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e. V. Leipzig 2021, Tagungen der Gesellschaft für Umweltrecht, Band 52, Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2023, 49 Euro

Die Gesellschaft für Umweltrecht (GfU), 1976 in Berlin gegründet, hat sich der umweltrechtlichen Wissenschaft und Forschung verschrieben. Sie veranstaltet regelmäßig wissenschaftliche Jahrestagungen. Das hier rezensierte Buch dokumentiert die 44. Wissenschaftliche Fachtagung aus dem Jahr 2021.

Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Vorstand der GfU, leitet den Tagungsband ein mit einem Rückblick auf Entwicklungen im Umweltrecht und in der Umweltpolitik der vorangegangenen 12 Monate. Dabei hebt er sieben Punkte hervor, unter anderem das Klimapakete der Bundesregierung und den Insektenschutz. Im Anschluss sind vier Vorträge mit den Schwerpunkten Klimaschutz und Produktverantwortung im Kreislaufwirtschaftsrecht wiedergegeben:

- „Überblick über die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Umweltrecht“ vom jetzigen Präsidenten des BVerwG Prof. Dr. Andreas Korbmacher,
- „Klimaschutzrecht im Mehrebenensystem“ von Prof. Dr. Sabine Schlacke,
- „Rechtsschutz als Instrument des Klimaschutzes“ von Rechtsanwalt Dr. Frank Fellenberg,
- „Die Produktverantwortung im Kreislaufwirtschaftsrecht“ von Ministerialrat (mittlerweile a. D.) Dr. Frank Petersen.

Die Beiträge wurden nach der Tagung aktualisiert; vorangestellt ist jeweils eine kurze Einleitung, in der Relevanz und Rahmen des jeweiligen Vortrags aufgezeigt werden. Sie leisten eine Besprechung, Einordnung und Bewertung relevanter Themen des Umweltrechts.

Anschließend werden die in den Diskussionen der Arbeitskreise, „Klimaschutz“ und „Produktverantwortung im Kreislaufwirtschaftsrecht“ nach den jeweiligen Vorträgen geäußerten vielseitigen Gedanken, Probleme und Argumente kurz zusammengefasst und eingeordnet.

Es folgen die Laudatio des Umweltpreises 2021 der GfU und zwei umgearbeitete Vorträge, die im Rahmen des GfU-Forums, das jungen Umweltjuristen und -juristinnen eine Plattform bietet, gehalten wurden:

- „Effektiver Umweltrechtsschutz in Planungskaskaden“ von Rechtsanwältin Dr. Sarah Langstädter und
- „Die grundrechtlichen Umweltschutzpflichten unter besonderer Berücksichtigung des Klimabeschlusses des BVerfG“ von Dr. Maximilian Weinrich.

Abschließend sind die bisherigen Veröffentlichungen der GfU und das Programm der 44. Wissenschaftlichen Fachtagung der GfU abgedruckt.

Die Expertise der renommierten Autoren und Autorinnen aus den verschiedenen Bereichen des Rechtslebens wird bereits beim ersten Vortrag deutlich. Der damalige Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichts, der mittlerweile dessen Präsident ist, berichtet aus erster Hand über die Arbeitsbelastung des Gerichts und geht dann auf einzelne Aspekte des „vielfältigen“ Umweltrechts ein. Insbesondere weist er auf die Aktualität des Klimaschutzrechts in der umweltrechtlichen Diskussion hin.

Zielgruppe sind alle umweltrechtlich Tätigen und Interessierten. Die Vorträge sind für Nicht-Juristen und -Juristinnen verständlich, hinsichtlich der Diskussionszusammenfassungen der Arbeitskreise sind juristische Vorkenntnisse von Vorteil.

Lisa-Marie Goebel, Stud. jur., Frankfurt a. M.

2. Christina Pröbstl, Anforderungen des Habitat- und Artenschutzrechts nach Vorhabenzulassung, Duncker & Humblot, Berlin 2022, 89 Euro, auch als eBook erhältlich

Die Vorgaben des Habitatschutzrechts und des besonderen Artenschutzrechts sind insbesondere in fachplanungsrechtlichen Genehmigungsverfahren von großer Bedeutung. Hierzu gibt es in großer Anzahl Literatur, von der sich das Werk von Christina Pröbstl dadurch unterscheidet, dass – am besonders praxisrelevanten Beispiel der Planfeststellung – die eher selten behandelte Problemstellung des Auftretens von Konflikten zwischen Erteilung der Vorhabengenehmigung und Beginn der Bauausführung betrachtet wird. Zu solchen kann es insbesondere aufgrund von Veränderungen der tatsächlichen Gegebenheiten kommen. Nachdem einleitend in den ersten beiden Kapiteln des Buches die Anforderungen des Habitat- und Artenschutzrechts komprimiert dargestellt werden, wendet die Autorin sich den Sach- und Rechtsfragen zu, die sich etwa aufgrund eines Einwanderens von geschützten Arten in den von den Auswirkungen eines Vorhabens betroffenen Bereich ergeben. Pröbstl untersucht, ob nach Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses nachträglich noch habitat- bzw. artenschutzrechtliche Anforderungen an das Vorhaben gestellt werden können und welche Rechtsgrundlagen und Verfahren zur Umsetzung solcher Anforderungen zur Verfügung stehen. Erhebliche Veränderungen der Sachlage könnten dazu führen, dass eine Anpassung oder auch weitergehende Änderung des genehmigten Vorhabens erforderlich werden können. Dabei kommt es zu Konflikten mit dem Vertrauensschutz des Genehmigungsinhabers, die aber nicht unlösbar sind. Die Autorin geht auf das rechtliche Instrumentarium und dabei insbesondere die Möglichkeit nachträglicher Anordnung von Vermeidungsmaßnahmen bzw. – bei Unvermeid-

barkeit – die Gebote einer nachträglichen Abweichungs- oder Ausnahmeentscheidung ein. Pröbstl kommt zu dem Ergebnis, dass Planfeststellungsbeschlüsse wegen der Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts keine Legalisierungswirkung für alle künftigen Konflikte mit den Vorgaben des Habitat- und Artenschutzrecht vermitteln können. In besonderen Fällen könne auf Grundlage von § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 5 VwVfG sogar ein Widerruf der erteilten Genehmigung in Betracht kommen bzw. geboten sein. Die Herleitung der Ergebnisse erfolgt anhand einer Darstellung und Analyse der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und dürfte daher von einiger Validität sein.

Sodann werden Möglichkeiten einer Problemlösung durch präventive Maßnahmen und Anpassungen durch Nebenbestimmungen, Maßnahmenpläne und kooperatives Handeln erörtert. Nach Auffassung der Autorin könnte über verstärkte Worst-Case-Betrachtungen und vorausschauende Problemlösungen Vorsorge gegenüber später auftretender Veränderungen, die andernfalls nicht betrachtet wurden, geleistet werden.

Das Werk kann als wichtiger Beitrag zum Verständnis einer sehr relevanten Problematik und zum Finden von diesbezüglichen Lösungen eingeordnet werden. Abschließende, rechtssichere Lösungen dürfen allerdings nicht erwartet werden. Solche zu finden, ist letztlich Aufgabe des Gesetzgebers und der Rechtsprechung. Die Lektüre des Werks von Christina Pröbstl kann all jenen sehr empfohlen werden, die in diesem Kontext aufgrund aktueller Beobachtungen und Erfahrungen entsprechende Fälle voranbringen bzw. zu behandeln haben.

RA Dirk Teßmer, Frankfurt a.M.

In eigener Sache

1. Ankündigung: Neues Recht der Natur – Sonderheft 72 – Wassermanagement in Zeiten des Klimawandels

Durch den Klimawandel werden bereits heute eine Zunahme der Hitzeextrema, länger andauernde Hitzeperioden und eine Veränderung der Niederschlagsmuster, wie länger anhaltende Trockenperioden oder häufigere Starkregenereignisse, beobachtet. Wie Kommunen diesen Herausforderungen begegnen können und welche Lösungsansätze es gibt, darum geht es in diesem Sonderheft.

Schwerpunkt dieses Heftes sind die (bau-) planungsrechtlichen Instrumente für das Wassermanagement in der Kommune. Damit kann effektive Vorsorge vor Hochwasserschäden betrieben werden. Die zunehmende Wasserknappheit und die Trinkwasserversorgung für Kommunen ist die andere Seite der Medaille der Folgen des Klimawandels und daher ebenfalls Thema des Sonderhefts.

Die Autoren des Heftes sind Felicia Petersen und Felix Dengler. Es umfasst 60 Seiten und erscheint wie gewohnt im DIN A5-Format.

Das Sonderheft kann für 19 Euro gegen Rechnung zzgl. Porto über die IDUR-Geschäftsstelle, Niddastr. 74, 60329 Frankfurt am Main, info@idur.de bestellt werden.

2. Leitung der Geschäftsstelle – Minijob

Für seine Geschäftsstelle sucht IDUR zum Anfang nächsten Jahres eine/n Mitarbeiter/in für die gängigen Büroarbeiten, insbesondere Schriftverkehr, Buchhaltung und Mitgliederverwaltung sowie die Pflege der Internetseite. Zum Tätigkeitsbereich gehört zudem die Redaktion der Vereinszeitschrift „Recht der Natur Schnellbrief“.

Nötig für die Geschäftsstellenleitung sind EDV-Kenntnisse von MS-Office (Word, Excel, Outlook) und Lexware Buchhalter. Gute Kommunikations- und Organisationsfähigkeit, Sorgfalt sowie sicheres Auftreten gehören zu den erwünschten persönlichen Voraussetzungen. Sehr von Vorteil wären Erfahrung mit Vereinsarbeit und eigenes Engagement für den Umweltschutz.

Die regelmäßige Arbeitszeit von 8 Stunden kann auf 1-2 Tage verteilt werden, die Vergütung erfolgt auf Minijob-Basis. Eine umfassende Einarbeitung erfolgt selbstverständlich.

Ob neben dem Studium oder als flexibler Zuverdienst, wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung an:

Informationsdienst Umweltrecht
Niddastr. 74
60329 Frankfurt
Email: info@idur.de.